





# Richtlinie – gültig ab 01.07.2021zur Gewährung von Leistungen von stationären Jugendhilfeleistungen (§§ 19, 34, 35, 35a, 41,

zur Gewährung von Leistungen von stationären Jugendhilfeleistungen (§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 und 42a SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen).

### Inhaltsverzeichnis

Defi	inition Nebenleistungen	2
Zwe	eck der Gewährung von Nebenleistungen	2
1.	Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären	
Juge	endhilfeeinrichtungen und Wohngruppen	2
1.1.	Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung	2
1.2.	Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung-Allgemeine Beihilfen	3
1.	2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines	4
1.	2.2. Beihilfen für Lernmittel / Schulgeld	5
1.	2.3. Beihilfe für den Berufsstart / Ausbildung	6
1.	2.4. Nachhilfeunterricht	6
1.	2.5. Kosten für Familienheimfahrten/ Fahrten zu Angehörigen und Freunden	7
1.3.	Kosten für die Kindertagesbetreuung	8
2.	Krankenhilfe § 40 SGB VIII	8
2.1.	Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühre	n
	8	
2.2.	Sehhilfen	9
2.3.	Kieferorthopädische Behandlung	10
2.4.	Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen	10
3.	Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungspauschalen in stationären	
Ein	richtungen der Kinder- und Jugendhilfe	0
3.1.	Barbeträge	11
3.2.	Bekleidungspauschale	12
3.1.	Beihilfen bei Beurlaubung	13
4.	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	13
r	Cahlucchastimmungan	1

Stand: 01.06.2021

### Definition von Nebenleistungen

Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind und in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 (3) SGB VIII gewährt werden. Sie decken Bedarfe ab, die entweder nur einmal bestehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Nebenleistungen können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, da sie zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes dienen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten übernommen werden oder nur ein Teil. Laufende Leistungen (regelmäßig wiederkehrender Bedarf) werden ohne Besonderheiten des Einzelfalls durch die Leistungsberechtigten/ den Leistungsberechtigten beansprucht. Die einmaligen und die laufenden Nebenleistungen gehören zum notwendigen Lebensunterhalt, somit besteht nach § 39 (1) SGB VIII Rechtsanspruch auf diese. Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 39 (3) SGB VIII bei der konkreten Art und der Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses ein Ermessen eingeräumt. Die Bewilligung von Leistungen erfolgt stets im Rahmen der Einzelfallprüfung.

### Zweck der Gewährung von Nebenleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenleistungen gelten in Umfang und Höhe für alle in der Landeshauptstadt Potsdam stationär untergebrachten Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht hinsichtlich der Gewährung dieser Nebenleistungen ein individueller Anspruch der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten auf eine Ermessensentscheidung des für die Hilfegewährung im Einzelfall örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers.

# 1. Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Wohngruppen

### 1.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung

Geburtstag (Überweisung im Geburtsmonat)

26,00 EUR

Weihnachtszuwendung

52,00 EUR

(Überweisung im November des laufenden Jahres - sofern das Kind- oder der Jugendliche zum Weihnachtsfest sich in einer stationären Jugendhilfe befindet)

# 1.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung-Allgemeine Beihilfen

Beihilfe für	Umfang der Beihilfe in EUR
Jährliche Urlaubsfahrt	max. bis 256,00 € (Nachweise und Quittungen
(bei Hilfegewährung ab 01.07. des lfd. Jahres	sind bei Abrechnung beizufügen, nur
werden 50% gewährt)	Gruppenreise über Träger oder Reiseanbieter)
Klassenfahrt / Kitaabschlussfahrt (pro	Einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen
Kalenderjahr)	Aufwendungen ohne Verpflegungssatz
(einschließlich Wandertage, Projektetage und	analog § 28 Abs. 2 SGB II (BuT) auf Antrag
Exkursionen werden öfter als 1x im Kalenderjahr	
finanziert)	
Mehrbedarf f. kostenaufwändige Ernährung ab der	max. bis 50,00 € / mtl.
13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung	
Schwangerenbekleidung (wenn ein Kind/	Einmalig max. bis 100,00 €
Jugendlichen während der Hilfegewährung selbst	Limitally max. Die 100,000 C
Mutter eines Kindes wird)	
Erstbekleidung für Neugeborenen	max. bis 100,00 €
Taufe / Namensgebung	max. bis 100,00 €
Kommunion/ Konfirmation/	max. bis 200,00 €
	111ax. bis 200,00 €
Jugendweihe/ Schulabschlussfeier /ABI-Feier	*** · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Schuleinführung bei Erstklässler (einschließlich	max. bis 155,00 €
Ausstattung mit Kleidung, Schultüte, Mappe und	
Festivität)	
Ersatzbeschaffung Schulmappe / Rucksack	max. bis 30,00 € (alle 3 Jahre)
Schultaschenrechner	gemäß Bescheinigung der Schule
USB- Stick	max. bis 10,00 €
Schließfächer in der Schule	Einmal jährlich max. bis 40,00 €
Kinderwagen im Einzelfall u. Ermessen bei Mutter /	max. bis 200,00 €
Kind Einrichtungen	
Babyschale	einmalig max. bis 50,00 €
Autokindersitz im Einzelfall	max. bis 65,00 €
Gesundheitspass	gemäß gültiger Gebührenordnung
Bewerbungsunterlagen (inkl. Passbilder)	max. bis 50,00 €
Passbilder für Dokumente	max. bis 10,00 €
Ausweisdokumente	entsprechend der gültigen Gebührenordnung
(dazu gehören Kinderausweis/ Personalausweis/	
Reisepass, Passersatzpapiere und Aufenthaltstitel	
und deren Übertrag für unbegleitete minderjährige	
und volljährige Ausländer)	2
Verselbständigungspauschale bei Einzug in	
eigenen Wohnraum im Anschluss an eine	max. bis 900,00 €
Heimentlassung	
Bei Einzug in eine WG wird max. die Hälfte	max. bis 450,00 €
gewährt (Ausnahme eigene Kinder)	
Für das 1. Kind welches mit in den eigenen	max. 250,00 €
Wohnraum mitzieht	
Für jedes weitere Kind	max. 150,00 €

Kaution auf Nachweis - bei WG analog Verselb-	max. bis 500,00 €
ständigungspauschale	(WG – max. bis 250,00 €)
Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Kapazität einer Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII-zählt, ist kein Zuschuss möglich da die Kosten bzw. Entgelt der stationären Einrichtung abgegolten sind	
Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe i.S. §	max. bis 15,00 € mtl. auf Nachweis der
28 Abs. 7 SGB II (BuT)	Mitgliedschaft
Vereinsbekleidung /- Schuhe	
	einmalig max. bis 30,00 €
Trauerfall - Verwandte 1 Grades	max. bis 50,00 €
Führungszeugnis, wenn für die Ausbildung erforderlich	gemäß gültiger Gebührenordnung
Windeln und Feuchttücher, wenn kein	max. bis 30,00 € / mtl.,
Elterngeldbezug	

#### 1.2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen dringend notwendig ist.

Vor Beantragung ist zu prüfen, ob bei Notwendigkeit des Führerscheines für die Berufsausbildung, die Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Eine Ablehnung durch die Agentur für Arbeit ist vorzulegen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt dreiviertel, jedoch höchstens 1.000,00 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die stationäre Einrichtung sowie der fallzuständige Sozialarbeitende haben zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bei Genehmigung der Beihilfe geht der stationärer Träger des untergebrachten Jugendlichen in Vorleistung und legt beim Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule zur Begleichung vor.

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und PKWs wird kein finanzieller Zuschuss gewährt.

### 1.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Schulgeld

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brandenburgisches Schulgesetz/der gültigen Lernmittelverordnung (derzeit gemäß § 12 Abs. 1, Pkt. 1-3 LernMV) übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freiexemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch usw.) erforderlich sind, werden diese in der tatsächlichen Höhe gewährt. Zusätzlich werden die nachgewiesenen Kosten für notwendige Arbeitshefte übernommen

Die Kosten für mobile digitale Endgeräte (wie z. B. PCs, Laptops, Drucker) werden in der Regel nicht übernommen. Der Träger ist angehalten und soll bei entsprechender Antragstellung auf die grundsätzliche finanzielle Ausstattung der stationären Plätze über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung hingewiesen werden. Die zuständige Sachbearbeitung des Vertragsmanagements soll bei entsprechenden Anträgen mit einbezogen werden, um zuvörderst eine Lösung über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu realisieren.

Sollten im Einzelfall ein Antrag zu gewähren sein, müssen folgende Voraussetzungen bestehen:

- Kind, Jugendlicher/junger Volljähriger besucht eine allgemeine- oder berufliche Schule
- 2. Kind, Jugendlicher/junger Volljähriger nimmt pandemiebedingt am Distanzschulunterricht teil, weil der Präsenzunterricht entsprechend der Beschlusslage des Landes Brandenburg ausgesetzt ist.

Sollten im Einzelfall mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, sind folgende Unterlage zur Prüfung vorzulegen:

- Formloser Antrag auf Kostenerstattung bzw. Bezuschussung eines digitalen Endgerätes
- Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines digitalen Endgerätes zur häuslichen Teilnahme (in der Einrichtung) am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Zurverfügungstellung/ Ausleihmöglichkeit (Anlage 1)
- 3. Im Entgelt des Trägers sind dafür keine Kosten veranschlagt
- 4. Stellungnahme des fallzuständigen Sozialarbeitenden
- 5. Bezuschussung in Höhe von max. 350,00 €

### Schulgeld

Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 i. V. m. §§ 34, 35 SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, kann das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.

Bei Unterbringung eines Kindes /Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch den zuständigen Sozialarbeitenden, gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 i. V. m. §§ 34, 35 in eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung/ Internat sollte darauf geachtet werden, dass die Beschulung in einer staatlichen Schule erfolgt. Bei interner Beschulung in einer der o. g. Einrichtungen bedarf es einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.

### 1.2.3. Beihilfe für den Berufsstart / Ausbildung

Kosten für die Ausbildungsmittel können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und speziellen Berufsbekleidung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmittel ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Fahrkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt (z. B. über Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG) sind oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

### 1.2.4. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler/Schülerin durch eine geeignete Person erhält, um außergewöhnlich, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufholen zu können.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (zu je 45 Minuten) begrenzt bleiben.

Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von bis zu 18,50 € pro Schulstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalls angemessen. Vorrangig sind für Nachhilfeunterricht die dafür entsprechenden Institutionen aufzusuchen.

Wird die Erteilung von Nachunterricht als erforderlich angesehen, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag und eine Bestätigung der Schule vorzulegen (siehe Anlage 1).

# 1.2.5. Kosten für Familienheimfahrten/ Fahrten zu Angehörigen und Freunden

- Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister, Tante, Onkel und Cousin/e). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar.
- Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten, pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
- Kosten für bis zu 4 Fahrten bei unbegleiteten minderjährigen und volljährigen Ausländern zu Familienangehörigen wie Groß-, Pflegeeltern, Geschwistern, Tante, Onkel, Cousin/e und engen Freunden werden auf Antrag und nach Prüfung pro Jahr im Inland übernommen.
- Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen nach Stellungnahme des Sozialarbeitenden ebenfalls übernommen werden.
- Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.
- Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen. Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.

 Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard). Hinweis: Der Erstattungsbetrag der Kosten für den Entfernungskilometer entspricht den Regelungen nach dem Einkommenssteuergesetz.

#### 1.3. Kosten für die Kindertagesbetreuung

Bei Hilfen gemäß §§ 34, 35 und 35a werden die Elternbeiträge für Kita und Hort (ohne Verpflegungsentgelt und sonstige Einzelpauschalen) auf Antrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Kitagesetz des Landes Brandenburg) übernommen.

Dem Antrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages und der Beitragsfestsetzung der betreffenden Kita / Hort / Gemeinde beizufügen. Durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erfolgt nach Prüfung ein Kostenanerkenntnis direkt an die Kita/ Hort/Gemeinde.

Die Übernahme des Elternbeitrages bei Unterbringung nach § 19 SGB VIII erfolgt nach Berechnung aus dem Einkommen des Leistungsberechtigten.

### 2. Krankenhilfe § 40 SGB VIII

# 2.1. Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren

Gemäß § 40 SGB VIII ist für junge Menschen, denen Hilfe nach §§ 19, 34, 41, 42 und 42a SGB VIII gewährt wird, Krankenhilfe zu leisten. Dazu zählt:

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsvorsorge nach § 40 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VIII, hier gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII d. h. die Leistungen der Krankenhilfe sollen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen
- Übernahme von Zuzahlungen und Eigenanteilen nach § 40 Satz 3 SGB VIII
- Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der Leistungen nach § 40 Satz 4 SGB VIII

Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter – insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternteils – nicht abgeleitet werden kann. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine

freiwillige Weiterversicherung übernommen werden. (Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V)

Medikamente in geringfügigem Umfang, wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt (z. B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterial, Schmerzmittel usw.) vorgehalten werden, sind durch den Sachkostenanteil im Entgelt abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf sind im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen Zuzahlungen für Medikamente- Rezeptgebühr, die Eigenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalte- Zuzahlungsgebühr, Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz oder kieferorthopädische Behandlungen, Sehhilfen und empfängnisregelnde Mittel.

Weitere medizinische Aufwendungen die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen. Hierzu gehören zum Beispiel nicht verschreibungspflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Heilpraktiker, homöopathische Arzneimittel, Privatrezepte sowie einer nicht vorliegenden medizinischen Notwendigkeit von kieferorthopädischen Leistungen, Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, die Inanspruchnahme eines Therapeuten der über keinen Kassensitz verfügt oder nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden.

#### 2.2. Sehhilfen

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag für Brillengestelle in Höhe von bis zu 70,00 € nicht überschritten werden soll. Die Gewährung erfolgt nach vorheriger Antragsstellung unter Vorlage folgender Nachweise:

- Ärztliche Verordnung (bei erstmaliger Anschaffung einer Brille)
- mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Anbietern

Kosten für Ersatzbeschaffung werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien gewährt.

Steht fest, dass eine Reparatur bei einer defekten Brille nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch diese Kosten in angemessener Höhe übernommen werden.

### 2.3. Kieferorthopädische Behandlung

Es erfolgt die Übernahme des Versichertenanteils unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

Die Antragstellung hat im Vorfeld unter Vorlage des Heil- und Kostenplans zu erfolgen. Es ist durch den Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass die Behandlung durch Mitwirkung des jungen Menschen erfolgreich abgeschlossen wird.

### 2.4. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

### Therapien mit pädagogischer Indikation

Im Ausnahmefall können Kosten für Therapien, die in der Regel nicht im Leistungskatalog der Krankenversicherung enthalten sind, vom Jugendamt übernommen werden (z. B. heilpädagogisches Reiten, tiergestützte Therapie). Hierfür muss jedoch eine nachvollziehbare, stichhaltige und aussagekräftige Begründung vorliegen, warum gerade diese Therapie zwingend notwendig ist.

# 3. Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungspauschalen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Höhe des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) orientiert sich an der "Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg".

Die vorliegende Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung wird bei Änderungen durch das MBJS neu veröffentlicht.

#### 3.1. Barbeträge

Die Barbetragsregelung gilt für den unter dem Geltungsbereich des genannten Personenkreises. Das Taschengeld ist den jungen Menschen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung auszuzahlen.

Folgende Barbeträge können in den Altersstufen ausgezahlt werden:

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27 % (gerundet)	Barbetrag im Monat
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	5 %	6,00 €
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	7 %	8,00 €
7 Jahre	Im 8. Lebensjahr	9 %	10,00 €
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	12 %	14,00 €
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	16 %	18,00 €
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	19.%	22,00 €
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	23 %	26,00 €
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	26 %	30,00 €
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	31 %	35,00 €
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	40 %	46,00 €
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	50 %	57,00 €
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	60 %	69,00 €
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	69 %	79,00 €
als Volljähriger	L .	100 %	114,50 €

Bei einer Aufnahme oder Entlassung während des laufenden Monats soll die Abrechnung Tag genau erfolgen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

Erhalten Hilfeempfänger in den Einrichtungen monatlich Hilfe zum Lebensunterhalt (in Höhe Grundsicherung) ausgezahlt, ist Taschengeld dort bereits enthalten.

Der Barbetrag (Taschengeld) unterliegt der freien Verfügung und der Erfüllung persönlicher Wünsche der jungen Menschen. Er darf nicht für Ausgaben verwendet

werden, die durch den Entgeltsatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Entgeltsatz gedeckt sind oder sein sollten.

Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag wird auch während Beurlaubungen und bei anderen Abwesenheitszeiten gewährt. Ein anlassbezogenes Überprüfungsrecht des Umganges mit dem Barbetrag (Taschengeld) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergibt sich für die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBJS in Auslegung des § 46 SGB VIII. (Auszug Empfehlungen Land Brandenburg – Stand 24.07.2019)

### 3.2. Bekleidungspauschale

Kosten der laufenden Bekleidungsergänzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese beträgt monatlich 40,00 EUR. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1. Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,33 EUR pro Tag gezahlt. Erhalten Hilfeempfänger in den Einrichtungen monatlich Hilfe zum Lebensunterhalt (in Höhe Grundsicherung) ausgezahlt, ist Bekleidungsgeld dort bereits enthalten.

Hilfeempfänger, die über ein eigenes Einkommen verfügen und zu den Kosten der Unterbringung herangezogen werden, erhalten ebenfalls eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von monatlich 40,00 EUR gewährt.

Eine Bekleidungserstausstattung kann für den Regelfall bis zu 250,00 € nach Antragstellung (spätestens 2 Wochen nach Aufnahme in der Einrichtung) des Trägers und schriftlicher Stellungnahme durch den Sozialarbeitenden gewährt werden. Sofern eine Bekleidungserstausstattung erfolgt, wird die monatliche Bekleidungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme gezahlt.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII oder bei Aufnahme in der Clearingstelle ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausstattung und/oder Bekleidungspauschale für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden. Hierzu ist ein Antrag zu stellen, der nach Prüfung und Rücksprache mit dem zuständigen Sozialarbeiter im Einzelfall und Ermessen entschieden wird.

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist die Erstbekleidung in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der Clearingstelle gesondert geregelt.

### 3.1. Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Altersstufe des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen enthaltenen prozentualen Anteil. Darin sind Leistungen für Lebensmittel und alkoholfreie Getränke enthalten. Sollte keine Auszahlung über die zuständige Behörde erfolgen, geht der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport in Vorleistung.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung (Urlaubsschein) eines jungen Menschen in deren Haushalt von mehr als 3 Tagen ein Beurlaubungsgeld ausgezahlt werden. Der Antrag ist von der Person zu stellen, in dessen Haushalt beurlaubt werden soll und muss durch die zuständige Fachkraft der stationären Einrichtung bestätigt werden. An- und Abreisetag ist als ein Tag zu werten.

Altersstufe	Betreuungs- Verpflegungspauschale pro Tag
0 bis über 18 Jahre	6,00 EUR

Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443708).

### 4. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Hilfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den fallzuständigen Sozialarbeitenden in Form einer Stellungnahme zu prüfen und schriftlich zu begründen.

### 5. Schlussbestimmungen

- 1. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die vorherige Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährungen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen) vom 01.06.2017 mit seinen Nachträgen außer Kraft.
- 3. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport ist angehalten, diese Richtlinie durch Erlass von Nachträgen ständig den geltenden Bestimmungen anzupassen.

Sabine Reisenweber

Komm. Fachbereichsleiterin Bildung, Jugend und Sport

#### Anlagen

Anlage 1 Bescheinigung Nachweis der Schule – mobile Endgeräte

Anlage 2 Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Anlage 3 Gesamtübersicht der Annexleistungen

Anlage 1	
Softwar zu könr der bes diesen	(vollständiger Name des Kindes) werden Leistungen für die Beschaffung eines digitalen Endgerätes (nebst Zubehör/ re) zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht beantragt. Um prüfen nen, ob und in welchem Umfang der geltend gemachte Bedarf besteht, ist die Mithilfe suchten Schule beziehungsweise des Schulträgers erforderlich. Wir bitten Sie daher, Bogen auszufüllen, die Fragen zu beantworten und die Bescheinigung zu hreiben.
	Bescheinigung
	des Schulleiters/ der Schulleiterin
	des Schulträgers
42	lame und Anschrift der esuchten Schule
b	esuchte Klassenstufe
-	d der Schulunterricht pandemiebedingt als Distanzunterricht durchgeführt?
<u> </u>	a nein
Wen	ın ja,
a.	wird mit vorhandenen Schulgeräten gearbeitet?
	☐ ja ☐ nein
b.	ist das o. g. Kind hiervon betroffen? Ja Nein
C.	benötigen die Schüler und Schülerinnen für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht ein – gegebenenfalls eigenes - digitales Endgerät (PC, Laptop, Netbook, Tablet)?
	□ ja □ nein
2. Bes	teht die Möglichkeit,
a.	dass sich die Schüler und Schülerinnen hierfür von der Schule ein entsprechendes digitales Endgerät ausleihen können?
	□ ja □ nein

Wenn nein, weshalb nicht?

	, a						
b.	dass die Schule sogenannten Dig abrufbaren Geldr	gitalpakts	Schule zwisch				
	□ja	☐ ne	in	8		*	
	Wenn nein, wes	shalb nich	nt?				
3. Ist∵iı	n naher Zukunft	damit z	u rechnen. da	ss für die	Schülerinn	en und So	chüler
Leih	geräte zur Verfü n dem sogenannt	gung ste	hen, z.B. im	Rahmen d	er Ausstattu	ing der Sc	
	nein	00000	, voraussichtlich				
				A P	9 4	2	1.0
30						W 404	
— — die häu	usliche Teilnahm ät (Mehrfachnenn		andemiebedingte	OR.	Name des Ki runterricht fo	25	
☐ PC Laptop			Netbook	□Та	ablet		
Laptop			*				
				9			
ausgefü	illt von:	e e	8			j. St	
		1					
							8 7 2 F x
Ort, Datum	n Na	me und Unter	schrift des Schulleiter	s/ der Schulleit	erin Sten	npel der Schule	/ des
Schulträge	ers						

### Anlage 2

## Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

(von Antragsteller/-in auszufüllen)	
Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift
Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförde Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angakentbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Verschwiegenheit.	Bearbeitung der Bestätigung der en durch bzw. an die Schule ein. Ich
Datum/Unterschrift	
(von Schule auszufüllen)	
Schule	
Name der Schule	Anschrift
Für die o. g. Schülerin/ den o. g. Schüler wird Lernför in der Klassenstufe im Fach/ in den Fächern Zutreffendes bitte ankreuzen	derung beantragt
□ Der Erwerb der wesentlichen Lernziele ist gefährde oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelne Lernniveaus insbesondere zur Verbesserung der Cha	n Fächern, Erreichung eines höheren
□ Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht e Lernziele zu erwerben.	ine positive Prognose, die wesentlichen
□ Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldig Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterric zurückzuführen.	
□ Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsich Lernförderbedarfs bestehen nicht.	ntlich des festgestellten
Empfehlung der Schule	* .
□ Einzelförderung □ Gruppenförd	erung
□ 1 Stunde / Woche □ 2 Stunden / \	Voche
Ansprechpartner/in für Rückfragen ist	The state of the s
Frau/Herr	Telefon
Ort, Datum	
	F 50
	_ a y b a second with
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters	Stempel der Schule

Anlage 3

Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick

lfd. Nr.	Punkt It Richtl.	Welche Beihilfen	m. Antrag vor Bewilligung	ohne Antrag	mit Stell- ungn. Soz.	oh. Stell- ungn. Soz.	Mit Nach- weis/ Beleg	ohne Nachw.	pauschale Gewähr.	max. Höhe	Erläuterung
9	1.1	Geburtstag		X		X	X		X	26,00 €	jährlich
10	1.1.	Weihnachten		X	R. I SHE AT	X	X		X	52,00€	jährlich
11	1.2.	Urlaubsgeld	X		No Establish	X	X		Mark Sales	256,00 €	jährlich
12	1.2.	Mehrbedarf f. kosten- aufw. Ernährung (ab 13 Schwanger.)	X		X			X		50,00€	monatlich
13	1.2.	Schwangerenbekleid.	X			X	x			100,00 €	einmalig
14	1.2.	Erstbek. Neugeb.	X		X		X			100,00€	einmalig
15	1.2.	Taufe/Namensgebung	X			X	Х	May a		100,00€	einmalig
16	1.2.	Erstkomm./Jugendw.	X			Х	X			200,00€	einmalig
17	1.2.	Schuleinführung	X	He Shigton		Х	X			155,00 €	einmalig
18	1.2.	Klassenfahrt/Kita	X			X	X			tats. Kosten	jährlich
19	1.2.4.	Nachhilfeunterricht	X		X		X			18,50 €	pro Std.
20	1.2.	Verselbständigungsp. bei WG f. 1. Kind f. jedes weitere Kind	X X X				X X X			900,00 € 450,00 € 250,00 € 150,00 €	einmalig einmalig einmalig einmalig
21	1.2.	Mietkaution bei WG	x				x			500,00 € 250,00 €	einmalig m. Nachweis
22	1.2.	Bewerbungsunterl.	X			X	X			50,00€	jährlich
23	1.2.	Ausweisdokumente	×			X	X			entsprechend geltender Gebühren	nach Bedarf im Einzelfall
24	1.2.	Passbilder	X	Mary and		X	Х	LECONE NO		10,00€	jährlich
25	1.2.	Schulmappe/Rucksack	Х		H114 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	X	Х			30,00 €	alle 3 Jahre
26	1.2.	Babyschale	X		MARKET STATE	X	Х			50,00 €	einmalig

Landeshauptstadt Potsdam FB Bildung, Jugend und Sport

	Punkt		m. Antrag		mit	oh.	Mit Nach-				7 14 15 14
lfd.	It	Welche	vor	ohne	Stell-	Stell-	weis/	ohne	pauschale	max. Höhe	Erläuterung
NIa	Diabil	Daibilfon	Davilliana	Auturn	ungn.	ungn.	Deles	Masker	0	4.7	
Nr.	Richtl.	Beihilfen	Bewilligung	Antrag	Soz.	Soz.	Beleg	Nachw.	Gewähr.	d. Zuwendung	
07	4.0	W. I	· ·			V				222.22.5	
27	1.2.	Kinderwagen	X			X	X			200,00€	einmalig
28	1.2.	USB-Stick	X			X	X			10,00€	1 x im Jahr
29	1.2.	Schultaschenrechner	X			X	X			gem. Bescheinigung	d. Schule
30	1.2.	Trauerfall	X		X		X			50,00 €	
31	1.2.	Schließfächer	X			X	X		Medical	40,00€	jährlich
32	1.2.	Autokindersitz	X			X	X			65,00 €	einmalig
702020			10 - 10 - 10 - 10 L						A THE STATE OF	gem. Gebühren-	
33	1.2.	Gesundheitspass	X			X	X	•		ordnung	einmalig
*											
										gem. Gebühren-	
34	1.2.	Führungszeugnis	X			X	Х			ordnung	einmalig
		Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe									
		Sportbekleidung		1.2						15,00 €	
35	1.2.	/Schuhe	×		x		X			30,00 €	monatlich
- 00	1.2.	Windeln- und								30,00 €	monathen
36	1.2.	Feuchttücher	X			x	x			30.00€	monatlich
37	1.2.1.	Führerschein	X		Х		X			Max. 1000,00 €	Einzelfall
31	1,2,1,	Lernmittel/								Wax. 1000,00 €	Lilizellali
		Berufsausb./Schulgeld	X			X	X				Einzelfall
38	1.2.2.	Mobile Endgeräte	X		Х		X			Max. 350,00 €	einmalig
39	1.2.3.	Berufsstart	Х		do Calendario	X	X		X	Realist Experience in	Einzelfall
40	1.2.5.	Familienheimfahrten		DESCRIPTION.	The state of		ELECTRICAL PARTY	Maria de la compansión de		Property and the second	bis zu 12 Fahrten
		PKW pro km	X		X	Х	X			0,30€	oder gemäß
		Bahncard						No. of Parties			HPG
	Town ( )	Kitakosten	N 2 4 7 7 5 7							Je nach	
41	1.3.		X			X	X			Gebührenbescheid	monatlich
		Sehhilfen									
42	2.1.2.		X			X	X			Max. 70,00 €	

lfd. Nr.	Punkt It Richtl.	Welche Beihilfen	m. Antrag vor Bewilligung	ohne Antrag	mit Stell- ungn. Soz.	oh. Stell- ungn. Soz.	Mit Nach- weis/ Beleg	ohne Nachw.	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
43	2.1.3.	kieferorthop. Behandl.	x			x	х			n. Behandlungs- plan	
44	2.1.4.	Therapiekosten	X		X		X	AND COMME		Nachweis	Einzelfall
45	2.1.1.	Heil-Hilfsmittel / Rezepte	X			x	x				Eigenbeteiligung bei Zuzahlungen gemäß KV
46	3.1	Taschengeld bis 5 Jahre 6 Jahre 7 Jahre 8 Jahre 9 Jahre 10 Jahre 11 Jahre 12 Jahre 13 Jahre 14 Jahre 15 Jahre 16 Jahre 17 Jahre als Volljähriger				×		X	X	6,00 € 8,00 € 10,00 € 14,00 € 18,00 €  22,00 € 26,00 € 30,00 € 35,00 € 46,00 € 57,00 € 69,00 € 79,00 € 114,50 €	monatlich
47	3.3	Bekleidung				X		X	X	40,00€	monatlich
		Beginn / Ende im Monat Erstbekleidung bei Aufnahme	X		X	X	x	X	X	1,33 € Max. 250,00 €	täglich einmalig

Ifo	d.	Punkt It Richtl.	Welche Beihilfen	m. Antrag vor Bewilligung	ohne Antrag	mit Stell- ungn. Soz.	oh. Stell- ungn. Soz.	Mit Nach- weis/ Beleg	ohne Nachw.	pauschale Gewähr.	max. Höhe	Erläuterung
4:	and the same of	3.4.	Behilfen bei Berlaub. 0 – über 18 Jahre  1. und letzter Tag zählen immer als 1 Tag, Bezahlung durch Jugendamt erfolgt ab 3 Tag. Unter 3 Tage Auszahlung durch Träger				X	X			6,00€	pro Tag

